**Verwaltungsrecht:**

**Fall 1:**

Hier wird in das Grundrecht der Persönlichkeitsentfaltung eingegriffen (Art. 2 GG).

Entschädigungszahlungen dürfen nicht auf Bedingungen berufen, die massiv in die Gestaltung des Lebens eingreifen.

**Fall 2:**

**🡪Verstoß gegen Art. 6 I GG**

Auch Inhaftierte Menschen haben ein Grundrecht auf Besuch. Zunächst ist die Besucherin seine Ehefrau, die Ehe ist im Art. 6 GG unter besonderem staatlichem Schutz. Auch ein Inhaftierter Mensch genießt ein Recht auf Würde seiner Person (Art. 2 GG), die in der "Isolation" von seinen engsten sozialen Kontakten beschnitten wäre.

Unterschied zu Fall 1: in Fall 2 gibt es kein Gesetzt: keine Festlegung der Besuchszeiten im SGB (🡪individuell von JVA festgelegt)

**Fall 3:**

In Deutschland herrscht Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Diese Freiheit schließt auch das Recht auf "Arbeitslosigkeit" ein - man darf keinen Menschen zu einer bestimmten Arbeit zwingen (Art. 12. Abs. 2 GG). Ebenso kann mit der Persönlichkeitsentfaltung argumentiert werden (Art. 2 GG).

**Fall 4:**

Art. 10 GG garantiert das Briefgeheimnis für jeden Bürger. Eine erzieherische Maßnahme in einer Institution nach SGB VIII erfüllt niemals den Tatbestand nach Art. 10 Abs. 2 GG - die JVA zählt hierbei jedoch zu.

**Fall 5:**

Jede Frau darf schwanger werden (Art. 2 GG: Persönlichkeitsentfaltung). Bei einem Einstellungsverfahren eine Frau nach einer möglichen Schwangerschaft in naher Zukunft zu befragen ist desweiteren ein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip (Art. 3 GG).

**Fall 6:**

Der TÜV ist Beliehener, d.h. er genießt Hoheitsrechte bei der Durchführung seiner Arbeit. Der TÜV ist ein Verein, jedoch vom Landratsamt beauftragt. Insofern stellt das Handeln des TÜVs einen Verwaltungsakt dar, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

**Fall 7:**

Frankreich und Deutschland sind beides Mitgliedstaaten der EU. Unterhalb der EU Staaten gelten Abkommen, die die Freizügigkeit innerhalb der EU bekräftigen.

**Fall 8:**

Der Beamte liegt falsch. Auch eine interne Dienstanweisung innerhalb einer Behörde verpflichtet den Beamten nach Art. 3 GG dem Gleichheitsprinzip, jedem Bürger die Zahlungen zukommen zu lassen.

**Fall 9:**

Die Aussagen des Anwalts sind korrekt. Das Bundessozialgericht entscheidet nicht mehr den Einzelfall, sondern grundsätzliche rechtliche Abwägungen.

**Fall 10:**

Die Studentin wird wenig Aussicht auf Erfolg haben. Bei Benotungen wird dem zuständigen Prüfungsvorsitzenden die notwendige Sachlichkeit und fachliche Kompetenz zugesprochen die Benotung "gerecht" zu erteilen. Ein Gericht hat - im Gegensatz zum Prüfungsvorsitz - keine Vergleichsfälle.

**Fall 11:**

a) §36 SGB XII stellt eine Ermessensentscheidung dar.

b) Hier liegt eine Ermessensfehlgebrauch vor. Eine Beleidigung ist nicht Tatbestand des Antrags.

**Fall 12**:

Auch hier handelt es sich um einen Ermessensfehlgebrauch dar. Der Klient ist unverschuldet an dem Tatbestand, d.h. die Behörde hat in ihrer Beweiserhebung grobe Fehler gemacht. Hier muss Widerspruch eingelegt werden (notfalls mit §44 SBG X)

**Fall 13:**

Der Sachbearbeiter liegt falsch. Das OEG ist Teil des Sozialgesetzbuches (§ 68 SGB I), es handelt sich dabei um eine Sozialleistung. Nach § 36 SGB I darf jeder mit Vollendung des 15. LJ. eigenständig einen Antrag auf Sozialleistung stellen.

**Fall 14:**

Das BGB bezieht sich nicht auf die Handlungsfähigkeit des SGBs. Mit Vollendung des 15. LJ ist T. handlungsfähig und somit auch in der Lage einen Anwalt zu betreuen ($36 SGB I).

**Fall 15:**

Dies ist möglich. Das Geld muss direkt auf das Konto des T. überwiesen werden. Es handelt sich hier um einen Fall mit Gewalt in der Familie - eine Überweisung der Ansprüche nach OEG würde somit dem Täter zu Gute kommen, was nicht Sinn und Zweck sein kann.

**Fall 16:**

§73 SGG legt die fachlichen Voraussetzungen eines Bevollmächtigten fest. Als Steuerberater ist F. in der Lage den Klienten in Angelegenheiten des Steuerrechts zu vertreten, jedoch fachlich nicht in der Lage dies im Sozialrecht zu tun. §73 dient somit vorwiegend dem Schutz des Klienten.

Tritt F. jedoch als Privatperson und nicht als Steuerberater auf, ist der Bevollmächtigung zuzustimmen. Jeder hat das Recht auf Vertretung einer durch ihn bestimmten Privatperson.

**Fall 17:**

Bei einer Einreichung eines Antrages auf fremder Sprache soll die Behörde die Übersetzung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, sofern dieser nicht verstanden wird (§19 Abs. 2 SGB X).

Der Antrag gilt erst dann als Eingang, sobald a) der Antrag direkt verstanden wird, oder die Übersetzung innerhalb der Frist vorliegt - oder b) ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung (§19 Abs. 4 SGB X).

**Fall 18**:

Das Amt kann hierbei auf § 45 SGB X zurückgreifen. Die Dame hat ihren Nebenverdienst verheimlicht, die Leistungen können auch rückwirkend zurück gefordert werden, Vertrauensschutz ist nicht gegeben (§45 Abs. 2 Satz 3).

**Fall 19:**

Es ist Ausdruck eines fairen Verfahrens die Dame zuvor anzuhören, da massiv in ihre Rechte eingegriffen wird (Streichung von Leistungen) nach §24 SGB X.

**Fall 20:**

Dies ist zu bestanden. Nach §25 Abs. 1 SBG X hat er als Beteiligter Anspruch auf Akteneinsicht. Die vom Beamten genannten Argumente sind keine Gründe für Verweigerung der Akteneinsicht.

**Fall 21:**

Der Widerspruch gegen den Bescheid ist rechtsmäßig.

Nach § 26 Abs. 3 SGB X wird bei einem Fristende an einem gesetzlichen Feiertag (hier: Karfreitag) endet die Frist erst nach Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Der Widerspruch erfolgt somit innerhalb der gesetzesmäßigen Frist von 4 Wochen ( § 37 Abs. 2 SGB X).

**Fall 22:**

S war durch den Urlaub unverschuldet verhindert. Es kann somit ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt werden (§ 27 Abs.1 SGB X).

**Fall 23:**

Zunächst einmal haftet der Anwalt für den Fehler seiner Gehilfen (§278 BGB) im Sinne der Verschuldenskette. Es entstehen somit auch mögliche Schadensersatzpflichten! Die Erfolgsaussichten auf Wiedereinsetzung sind nicht gut. Das Verschulden des Anwalts ist auf den Klienten zurückzuführen (§27 Abs. 1. Satz 2). Allerdings besteht immer die Möglichkeit auf Rücknahme nach §44 SGB X.

**Fall 24:**

Ein Bericht ist kein Verwaltungsakt im Sinne des SGB X. Auch durch die Bestellung eines Gutachters wird nichts entschieden, es fehlt die Außenwirkung (§31 SGB X). Der Klient muss den Bescheid der Behörde abwarten und kann erst daraufhin Widerspruch einreichen.

**Fall 25:**

Ein Sozialarbeiter darf nicht als Bevollmächtigter zurückgewiesen werden. Allerdings richtet sich der Verwaltungsakt gegen den Sozialarbeiter als Betroffener. Nur er darf direkt Widerspruch einlegen.

**Fall 27:**

Der Sachbearbeiter R. hat bei dem ersten Bescheid der Witwe D. nicht gewusst, dass Witwe D. Einkommen hat. Erst durch den Einkommensbogen im nächsten Jahr ist es ihm aufgefallen. Demnach war der Bescheid rechtswidrig und muss somit zurückgenommen werden. Da es sich bei dem Bescheid um einen begünstigenden handelt muss er nach § 45 SGBX zurückgenommen werden. Nachdem aber der Kollege mitgeteilt hat, dass 3000 Euro unter dem Freibetrag liegen, wäre der erste Bescheid doch nicht rechtswidrig gewesen. Dieser wurde jetzt aber ja schon zurückgenommen. Deswegen muss jetzt der zweite Bescheid zurückgenommen werden. Da dieser belastend war muss er nach § 44 SGBX zurückgenommen werden. Im Endeffekt gilt dann wieder der ursprüngliche Bescheid. Ich hoffe, das war jetzt ein bisschen verständlich.

**Fall 28:**

Bei Fall 28 hat die Witwe D. seit 1995 zu wenig Witwenrente bekommen. Da ihr das aber erst Dez. 2008 aufgefallen ist und somit die Widerspruchsfrist schon längst abgelaufen ist, stellt sie einen Antrag nach § 44 SGBX auf Rücknahme des belastenden (weil sie ja zu wenig Geld bekommen hat) Bescheids. Nach § 44 Abs. 4 kann eine Rückerstattung bis max. 4 Jahre vor Rücknahme des Bescheids erfolgen. Der Zeitpunkt beginnt mit Beginn des Jahres der Rücknahme bzw. nach § 44 Abs. 4 S. 3 anstelle des Rücktritts mit dem Zeitpunkt des Antrageingangs. Sie hat den Antrag am 15. Dez 2008 eingeworfen, aber er ist im erst im Januar 2009 im Versorgungsamt angekommen. Jetzt stellt sich die Frage ob also der Zeitpunkt der Berechnung am 1.1. 2008 oder am 1.1. 2009 zu laufen beginnt. Nach § 16 II Abs. 2 S. 2 SGB I gilt der Antrag ab dem Zeitpunkt gestellt in dem er in der ersten Stelle einging (also am 15. Dez.). Somit beginnt die Frist am 1.1. 2008 zulaufen. Sie bekommt also ab diesem Zeitpunkt rückwirkend 4 Jahre die Leistung, also ab 1.1.2004.